

# BGer 9C 138/2016 vom 29. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_138\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_138_2016)

FR: TF 9C 138/2016 du 29 février 2016

IT: TF 9C 138/2016 del 29 febbraio 2016

## Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

## Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 29.02.2016 9C 138/2016 (9C\_138/2016)  
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 29.02.2016 9C 138/2016  
(9C\_138/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)  
29.02.2016 9C 138/2016 (9C\_138/2016)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_138/2016  
Urteil vom 29. Februar 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer,  
als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Verfahrensbeteiligte  
1. A.A.\_\_\_\_\_, 2. B.A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Stadt  
Illnau-Effretikon, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Märtpplatz 29,  
8307 Effretikon, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV,  
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom  
7. Januar 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 15. Februar 2016 (Poststempel)  
gegen den Entscheid vom 7. Januar 2016, mit welchem das Sozialversicherungsgericht des  
Kantons Zürich im Rahmen der Ermittlung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen des  
A.A.\_\_\_\_\_ ein hypothetisches Einkommen seiner Ehefrau B.A.\_\_\_\_\_ im Umfang  
von Fr. 42'000.- bzw. Fr. 27'000.- (zuzüglich Kinderzulagen) angerechnet hat, in Erwägung,  
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und  
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form  
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das  
Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz  
einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der  
Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88; 134 V 53 E. 3.3 S. 60),  
während rein appellatorische Kritik nicht genügt ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266), dass die  
Eingabe diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, weil nicht  
aufgezeigt wird, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von  
Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 140 V 22 E.  
7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) und die darauf beruhenden Erwägungen  
rechtsfehlerhaft sein sollen, dass sich die beschwerdeführerischen Vorbringen, soweit  
überhaupt sachbezogen, in unzulässiger appellatorischer Kritik am angefochtenen  
Entscheid erschöpfen, indem sinngemäss behauptet wird, die Beschwerdeführerin habe sich  
zufolge Krankheit seit 2013 und vollständiger Arbeitsunfähigkeit seit 1. Januar 2014 nicht  
um eine Stelle bemühen können, was der Anrechnung eines hypothetischen  
Erwerbseinkommens entgegenstehe, dass an der unzureichenden Beschwerdebeurteilung

auch die eingereichten Arztberichte - soweit es sich nicht ohnehin um unzulässige Noven im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG handelt - nichts zu ändern vermögen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber zu verzichten ist, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 29. Februar 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.